

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 20.2 Liegenschaften 20.22/14	<i>Drucksache</i> 16293/13	<i>Datum</i> 16.08.2013
--	-------------------------------	----------------------------

## 2. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	20.08.2013		X				
Rat	27.08.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Stadionordnung

„Beschlussvorschlag unverändert“

Begründung:

Im Rahmen der Erörterung der Vorlage zur neuen Stadionordnung sind im Finanz- und Personalausschuss Fragen gestellt und Anmerkungen zu dem Inhalt der Stadionordnung gemacht worden. Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen angesprochenen Punkten wie folgt Stellung:

-§ 4 Abs. 7 S. 3:

Es wurde gefragt, wie Personen aussehen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, linksextreme Lebensanschauungen bzw. politische Einstellungen zu vertreten.

§ 4 Abs. 7 S. 3 bezieht sich auf den gesamten vorhergehenden Satz, in dem sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme und ausländerfeindliche Verhaltensweisen ausgesprochen wird. Im darauffolgenden Satz wird beispielhaft dargestellt, dass zum äußeren Erscheinungsbild insbesondere eine typische Bekleidung gehört, mit der die Einstellung des Trägers verdeutlicht wird. Eine (szene-) typische Bekleidung gibt es insbesondere bei rechtsextremen Vereinigungen bzw. Personen. Soweit es eine solche typische Bekleidung oder Aufmachung auch für linksextreme Vereinigungen bzw. Personen gibt oder aber zukünftig geben wird, könnte § 4 Abs. 7 Anwendung finden.

-§ 5 Abs. 5 f):

Hinsichtlich der Möglichkeit des Veranstalters, eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen zu lassen, wurde vorgeschlagen, das Wort „insbesondere“ vor der Aufzählung der möglichen Tatbestände zu streichen.

Die Verwaltung rät davon ab, dieses Wort zu streichen, da die Aufzählung nur beispielhaft zu sehen ist. Es kann auch andere sachliche Gründe geben, die ein Umstellen oder Entfernen von Fahrzeugen erforderlich machen. So kann es beispielsweise aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sein, ein nicht verschlossenes Fahrzeug an einen gesicherten Standort umzusetzen.

- 6 Abs. 1 S.2:

Bezüglich der Formulierung in § 6 Abs. 1 S. 2 wurde gefragt, ob diese Formulierung zu unbestimmt sei und wie im Allgemeinen mit Fangesängen umgegangen werde.

Die in diesem Satz vorgenommene Untersagung von provozierendem Verhalten kann aus Sicht der Verwaltung nicht konkreter formuliert werden, da je nach Art der Veranstaltung situativ zu beurteilen ist, ob ein Verhalten dazu geeignet ist, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen. So kann beispielsweise ein Verhalten, das bei Fußballspielen üblich und nicht als provozierend anzusehen ist, bei einem (klassischen) Konzert durchaus geeignet sein, Auseinandersetzungen mit übrigen Zuschauern herbeizuführen. Typische Fangesänge bei Fußballspielen auf der Tribüne führen in der Regel nicht zu Auseinandersetzungen mit den übrigen Zuschauern. Vielmehr soll durch diese Regelungen ein Verhalten, das über das allgemein übliche Verhalten hinaus geht und durch das Auseinandersetzungen herbeigeführt werden, unterbunden werden können.

- § 7 Abs. 1 j)

Es wurde bemängelt, dass nach dem Wortlaut des Entwurfs der Satzung auch das Mitführen von Speisen und Getränken, die im Stadion erworben werden können, untersagt wäre. Die Verwaltung schlägt vor, aus Gründen der Klarstellung den Passus um einen Halbsatz zu ergänzen. § 7 Abs. 1 j) soll daher folgende Fassung erhalten:

„Speisen & (insbesondere alkoholische) Getränke, sofern nicht im Stadion erworben.“

- § 7 Abs. 1 n):

Es wurde die Auffassung geäußert, dass das Verbot des Mitführens von religiösen Gegenständen aller Art nicht mit Art. 4 des Grundgesetzes vereinbar sei.

Zielrichtung dieser Vorschrift ist, störende und ggf. provozierende werbende Handlungen für ein religiöses und weltanschauliches Bekenntnis unterbinden zu können. Die Möglichkeit der Äußerung und Offenbarung des Bekenntnisses wird insofern nur begrenzt, wenn sie eine störende Dimension für die jeweilige Veranstaltung einnimmt. Dies wird durch die beispielhafte Aufzählung von Bannern, Schildern oder Flugblättern deutlich gemacht. Da insbesondere Sportveranstaltungen religiös und weltanschaulich neutral stattfinden, soll verhindert werden können, dass religiöse Äußerungen bzw. Bekundungen das sportliche Ereignis überdecken oder stören.

- § 11:

Es wurde ausgeführt, dass eine solche Schlussbestimmung in anderen Satzungen nicht enthalten sei und diese auch unnötig sei. Diese Schlussbestimmung hat lediglich rein deklaratorischen Charakter. Da für eine Veränderung der Stadionordnung ohnehin ein Beschluss des zuständigen Ratsgremiums erforderlich ist, kann diese Regelung aus Sicht der Verwaltung ersatzlos gestrichen werden.

Als Anlage ist ein aktualisierter Entwurf der Stadionordnung, in dem die vorbenannten Änderungen enthalten sind, beigefügt.

I. V.

gez.

Stegemann